

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Stellt das neue Konzept zur Weiterqualifizierung für Haupt- und Werkrealschulkräfte eine Gleichbehandlung der betroffenen Lehrkräfte sicher?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welches Arbeitspensum (Semesterwochenstunden und Leistungspunkte) erforderlich ist und welche Themenbereiche mit Blick auf deren ursprüngliches Lehramtsstudium vermittelt werden müssen, um Hauptschul- und Werkrealschulkräften (HS-Lehrkräfte) nach einer Weiterqualifizierung einen Aufstieg oder Laufbahnwechsel zu ermöglichen;
2. wie die Weiterqualifizierung für HS-Lehrkräfte, die bereits an Realschulen eingesetzt werden (Gruppe 1 im Konzept des Kultusministeriums), inhaltlich und organisatorisch gestaltet ist (mit Ausführungen unter anderem zu folgenden Punkten: Anzahl, Inhalt und Umfang der Module, Prüfungsanforderungen, konkrete Ausgestaltung der Prüfungsabläufe und die Zusammensetzung eventueller Prüfungskommissionen, Hospitationen, Arbeitspensum, Mehraufwand in der unterrichtsfreien Zeit, Deputatsreduktionen und andere Maßnahmen zur Arbeitsentlastung);
3. inwiefern sich diese Rahmenbedingungen jeweils unterscheiden von denen der Weiterqualifizierung von HS-Lehrkräften, die bereits an Gemeinschaftsschulen eingesetzt sind und perspektivisch dauerhaft an Realschulen oder an Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden (Gruppe 3 im Konzept des Kultusministeriums);
4. wie sie diese unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Weiterqualifizierung für Gruppe 1 und Gruppe 3 fachlich begründet;
5. wie sie trotz der unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Weiterqualifizierung eine Gleichbehandlung der Gruppen 1 und Gruppe 3 sicherstellt;

Eingegangen: 18.04.2017/Ausgegeben: 15.09.2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. wie sie die Mehrbelastung, die eine Teilnahme an der Weiterqualifizierung mit sich bringt, für die Gruppe 1 und Gruppe 3 jeweils bewertet;
7. wie sich das Arbeitspensum und die geplanten Maßnahmen zur Arbeitsentlastung im Rahmen der Weiterbildung für Gruppe 1 und Gruppe 3 im Vergleich zu anderen Aufstiegslehrgängen für Lehrkräfte verhält;
8. inwiefern sie eine zusätzliche Arbeitsentlastung der Lehrkräfte aus Gruppe 1 und/oder Gruppe 3 im Rahmen ihrer Weiterqualifizierung für sinnvoll und mit Blick auf die Gleichbehandlung notwendig erachtet;
9. wie viele Stellen der Besoldungsgruppe A13 zur Verfügung stehen bzw. eingerichtet werden, um den Teilnehmenden der Weiterqualifizierung tatsächlich einen Aufstieg zu ermöglichen;
10. inwiefern auch HS-Lehrkräfte, die weiterhin an Haupt- und Werkrealschulen unterrichten, eine Perspektive zur Weiterqualifizierung und zum Laufbahnwechsel erhalten oder ob diese ausgeschlossen sind.

18. 04. 2017

Stoch, Dr. Fulst-Blei,
und Fraktion

Begründung

Am 21. März 2017 stellte das Kultusministerium sein Konzept zur Weiterqualifizierung von Haupt- und Werkrealschulkräften (HS-Lehrkräfte) vor. Es werden in diesem Konzept vier Gruppen unterschieden, unter anderem Lehrkräfte, die bereits an Realschulen eingesetzt sind (Gruppe 1) und Lehrkräfte, die bereits an Gemeinschaftsschulen eingesetzt sind oder perspektivisch dauerhaft an Realschulen oder an Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden (Gruppe 3). Inhalt, Umfang und Organisation der Weiterqualifizierung dieser beiden Gruppen unterscheiden sich laut dem vorliegenden Konzept, ohne dass dies bisher hinreichend fachlich begründet wurde.

Das Studium der Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für Grund-, Haupt- und Werkrealschulen glich dem für die Realschule in weiten Teilen, wies jedoch auch relevante Unterschiede auf. So umfassten beide Studiengänge den alten Studien- und Prüfungsordnungen nach ein Haupt-, ein Leitfach und ein affines Fach. Im Hauptfach jedoch wurden von den Studierenden für das Grund- und Hauptschullehramt weniger Semesterwochenstunden absolviert und entsprechend weniger Leistungspunkte gesammelt als von denen für das Realschullehramt. Eine Stärkung der Fachlichkeit der Haupt- und Werkrealschullehrkräfte im Rahmen einer Weiterqualifizierung wäre in diesem Beispiel notwendig und nachvollziehbar. Dieser Qualifizierungsbedarf besteht jedoch unabhängig davon, wo eine Lehrkraft aktuell eingesetzt wird.

Da eine Lehrkraft aus Gruppe 3 perspektivisch auch an einer Realschule eingesetzt werden kann, scheint es naheliegend, dass sich die Weiterqualifizierungen für beide Gruppen weitestgehend gleichen. Es sollte unbedingt vermieden werden, dass manche Lehrkräfte zur Erreichung desselben Ziels – eines Aufstiegs und Laufbahnwechsels – mehr Anstrengungen in Kauf nehmen müssen als andere. Eine Gleichbehandlung ist sicherzustellen und Abschreckung zu unterlassen.

Mit diesem Antrag sollen die Qualifizierungskonzepte für Gruppe 1 und Gruppe 3 spezifiziert und damit die bestehende Ungleichbehandlung sichtbar gemacht werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Mai 2017 Nr. 25-6752.4100-00/137/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welches Arbeitspensum (Semesterwochenstunden und Leistungspunkte) erforderlich ist und welche Themenbereiche mit Blick auf deren ursprüngliches Lehramtsstudium vermittelt werden müssen, um Hauptschul- und Werkrealschulkräften (HS-Lehrkräfte) nach einer Weiterqualifizierung einen Aufstieg oder Laufbahnwechsel zu ermöglichen;

Nach den Studien- und Prüfungsordnungen von 2003 haben die Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen und die Lehrkräfte an Realschulen ein Hauptfach, ein Leitfach und ein affines Fach studiert. Die Studienumfänge im Leitfach und im affinen Fach entsprechen sich dabei weitgehend. Im Studium des Hauptfaches fehlen den GHWRS-Lehrkräften jedoch in der Regel fachdidaktische Studieninhalte im Umfang von ca. 9 Semesterwochenstunden (SWS) oder 15 Leistungspunkte. Es ist davon auszugehen, dass sich die Lehrkräfte in den von ihnen an der Werkrealschule oder bereits in den Zielschularten Realschule oder Gemeinschaftsschule unterrichteten Fächern auf der Basis ihres Studiums eigenständig weitergehende didaktisch-methodische Kompetenzen angeeignet haben. Zusätzlicher Qualifizierungsbedarf für GHWRS-Lehrkräfte ist im Bereich Schul- und Beamtenrecht für die Zielschularten Realschulen und Gemeinschaftsschulen zu sehen.

Für Lehrkräfte an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ist die Nachqualifizierung in einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt erforderlich.

Qualifizierungsbedarf für GWHS-Lehrkräfte besteht insbesondere im Bereich „Diagnostizieren und sonderpädagogische Maßnahmen planen“, im Bereich der sonderpädagogischen Grundlagen sowie im Bereich schulischer und schulrechtlicher Grundlagen.

Dauer, Umfang sowie inhaltliche Gestaltung der Maßnahmen berücksichtigen zudem die Anforderungen der Zielschularten und den daraus abzuleitenden Qualifizierungsbedarf der Lehrkräfte, die sich z. B. für den Einsatz an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum anders darstellen als für den Einsatz an einer Realschule. Zudem wurden Erfahrungen in der Zielschulart und dem damit erworbenen beruflichen Kompetenzerwerb der einzelnen Lehrkräfte ein hoher Stellenwert beigemessen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Urteil vom 11. Dezember 2014 (BVerwG 2 C 51.13) des Bundesverwaltungsgerichts zur Realschule Plus in Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erging zu dem Sachverhalt, dass aufgrund von Schulschließungen eine weitere Beschäftigung einer Lehrkraft in ihrem Statusamt nicht mehr möglich ist und sie deshalb dauerhaft in einer Tätigkeit eines anderen Statusamts beschäftigt werden muss. Dabei ist den Urteilsgründen zu entnehmen, dass das Bundesverwaltungsgericht eine dauerhafte Trennung von Amt und Funktion als unvereinbar mit dem Anspruch auf eine amtsangemessene Beschäftigung ansieht. Dies bedeutet, dass einer Grund- und Hauptschullehrkraft (bisher A 12), die dauerhaft an einer Realschule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum eingesetzt wird, eine zumutbare und realistische Möglichkeit eröffnet werden muss, die Befähigungsvoraussetzungen einer WHR-Lehrkraft bzw. einer Lehrkraft an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) berufsleitend zu erwerben. Das Amt der WHR-Lehrkraft bzw. der Lehrkraft an SBBZ ist der Besoldungsgruppe

A 13 zugeordnet. Für die GMS gibt es keine schulartspezifische Lehrerausbildung, keine spezifische Laufbahnbefähigung und kein entsprechendes Amt in der Landesbesoldungsordnung. Entsprechend des integrativen Schulkonzepts werden an GMS Lehrkräfte verschiedener Laufbahnen eingesetzt und entsprechend besoldet. Soweit Grund- und Hauptschullehrkräfte an GMS eingesetzt werden, sollen diese für das WHR-Lehramt qualifiziert werden.

Entsprechend der Entscheidung des Ministerrats vom 21. März 2017 werden die Konzeptionen für die Qualifizierungsmaßnahmen derzeit entwickelt. In der Folge werden die Personalvertretungen hinsichtlich der konkreten Umsetzung beteiligt.

2. wie die Weiterqualifizierung für HS-Lehrkräfte, die bereits an Realschulen eingesetzt werden (Gruppe 1 im Konzept des Kultusministeriums), inhaltlich und organisatorisch gestaltet ist (mit Ausführungen unter anderem zu folgenden Punkten: Anzahl, Inhalt und Umfang der Module, Prüfungsanforderungen, konkrete Ausgestaltung der Prüfungsabläufe und die Zusammensetzung eventueller Prüfungskommissionen, Hospitationen, Arbeitspensum, Mehraufwand in der unterrichtsfreien Zeit, Deputatsreduktionen und andere Maßnahmen zur Arbeitsentlastung);

Die Qualifizierungsmaßnahme für die Gruppe 1 einschließlich der Einführung in die Laufbahn dauert ein Jahr und umfasst vier fachdidaktische Module im Umfang von jeweils fünf Stunden und ein schulrechtliches Modul. Die Maßnahme wird in einem Blended-Learning-Format umgesetzt. Dieses verbindet Präsenzphasen mit internetgestützten Selbstlernphasen. Es sind keine Prüfungen vorgesehen. Es gibt keine Deputatsreduktionen oder andere Maßnahmen zur Arbeitsentlastung. Eine verbindliche Terminierung von Modulen in der unterrichtsfreien Zeit ist nicht vorgegeben, jedoch können Aufgaben, die auf der Lernplattform bearbeitet werden, auch in der unterrichtsfreien Zeit bearbeitet werden. Am Ende der einjährigen Qualifikation erfolgt eine Schulleiterbeurteilung. Das jeweils zuständige Regierungspräsidium stellt sodann fest, ob die Lehrkraft die Befähigung für die neue Laufbahn erworben hat.

3. inwiefern sich diese Rahmenbedingungen jeweils unterscheiden von denen der Weiterqualifizierung von HS-Lehrkräften, die bereits an Gemeinschaftsschulen eingesetzt sind und perspektivisch dauerhaft an Realschulen oder an Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden (Gruppe 3 im Konzept des Kultusministeriums);

Die Qualifizierungsmaßnahme für die Gruppe 3 einschließlich der Einführung in die Laufbahn dauert ebenfalls ein Jahr. Sie umfasst sechs fachdidaktische Module im Umfang von jeweils fünf Stunden und zwei schulrechtliche Module, davon fünf in der unterrichtsfreien Zeit. Die Maßnahme wird ebenfalls in einem Blended-Learning-Format umgesetzt und beinhaltet zusätzlich zwei verpflichtende Hospitationen. Das Qualifizierungskonzept sieht ein fachdidaktisches Kolloquium sowie eine unterrichtspraktische Prüfung vor, die jeweils bestanden werden müssen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten keine Deputatsreduktion als Arbeitsentlastung, die Schulen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten 0,5 Wochenstunden als Arbeitsentlastung z. B. für die Übernahme von Vertretungsstunden. Am Ende der einjährigen Qualifikationsmaßnahme erfolgt eine Schulleiterbeurteilung. Das jeweils zuständige Regierungspräsidium stellt abschließend fest, ob die Lehrkraft die Befähigung für die neue Laufbahn erworben hat.

4. wie sie diese unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Weiterqualifizierung für Gruppe 1 und Gruppe 3 fachlich begründet;

Die Qualifizierungsmaßnahmen berücksichtigen die jeweiligen Anforderungen der Zielschularten. Sie beziehen dabei auch die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2014 zur Realschule Plus in Rheinland-Pfalz (vgl. Ziffer 1) mit ein.

Erfahrungen in der Zielschulart und dem damit erworbenen beruflichen Kompetenzerwerb der einzelnen Lehrkräfte wurde ein hoher Stellenwert beigemessen. Bei der Qualifizierungsmaßnahme für die Gruppe 3 war zu berücksichtigen, dass

gemäß des pädagogischen Konzepts der Gemeinschaftsschulen Schülerinnen und Schüler aller Niveaustufen unterrichtet werden und hierbei interdisziplinär Lehrkräfte mit Lehrbefähigungen für verschiedene Schularten zusammenarbeiten. Diesem anderen Anspruch wurde durch die inhaltliche Ausgestaltung des Konzepts für die Gruppe 3 Rechnung getragen.

Unterricht von Lehrkräften, die an den Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, muss vertreten werden. Mit Blick auf den Umfang der Qualifizierungsmaßnahme der Gruppe 3 und den damit für die Schulen verbundenen Vertretungsaufwand und die Auswirkungen auf die Unterrichtsversorgung findet ein Teil der Qualifizierungsmodule in der unterrichtsfreien Zeit statt.

Bei der Konzeption der Qualifizierungsmaßnahmen wurden neben den unterschiedlichen schulischen Rahmenbedingungen auch die Ergebnisse von Baden-Württemberg in der IQB-Studie berücksichtigt mit dem Ziel, die Fachlichkeit des Unterrichts deutlich zu stärken, um auf diese Weise einen Beitrag zur Steigerung der Unterrichtsqualität zu leisten.

- 5. wie sie trotz der unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Weiterqualifizierung eine Gleichbehandlung der Gruppen 1 und Gruppe 3 sicherstellt;*
- 6. wie sie die Mehrbelastung, die eine Teilnahme an der Weiterqualifizierung mit sich bringt, für die Gruppe 1 und Gruppe 3 jeweils bewertet;*
- 8. inwiefern sie eine zusätzliche Arbeitsentlastung der Lehrkräfte aus Gruppe 1 und/oder Gruppe 3 im Rahmen ihrer Weiterqualifizierung für sinnvoll und mit Blick auf die Gleichbehandlung notwendig erachtet;*

Die Qualifizierungsmaßnahmen wurden unter entsprechender Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Schularten konzipiert. Aus diesem Hintergrund ist die Gleichbehandlung im Kontext der Zielschularten sicherzustellen. Bei einem dauerhaften Einsatz an einer Realschule oder Gemeinschaftsschule kann durch die erfolgreiche Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen die Laufbahnbefähigung des Lehramts Werkreal-, Haupt- und Realschule (WHR) und in der Folge die Besoldung A 13 erworben werden.

Mit Blick auf das hohe persönliche Interesse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die vorstehenden Ausführungen wird der Arbeitsaufwand mit Blick auf die durch die Qualifizierungsmaßnahmen eröffnete Möglichkeit des Laufbahnwechsels als angemessen bewertet.

- 7. wie sich das Arbeitspensum und die geplanten Maßnahmen zur Arbeitsentlastung im Rahmen der Weiterbildung für Gruppe 1 und Gruppe 3 im Vergleich zu anderen Aufstiegslehrgängen für Lehrkräfte verhält;*

Der Aufstiegslehrgang für Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer für die bisherige Laufbahn des Lehramts an Grund-, Werkreal- und Hauptschulen bzw. an Realschulen oder die künftige Laufbahn des Lehramtes GS und WHRS dauert 2 Jahre. Das Unterrichtsdeputat der Fachlehrkräfte beträgt während der gesamten Laufzeit 28 Stunden. Im 2. Halbjahr des Aufstiegslehrgangs wird es um 6 Unterrichtsstunden ermäßigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nehmen im ersten Jahr und im ersten Halbjahr des zweiten Jahres an ausgewählten Seminarveranstaltungen teil und erhalten während des Aufstiegslehrgangs drei Unterrichtsbesuche durch Seminarmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Am Ende des Aufstiegslehrgangs erfolgt eine Prüfung, die eine Dokumentation (ca. 20 bis 25 Seiten) über eine eigene Unterrichtseinheit im Qualifizierungsfach und eine Präsentation (30 Minuten) sowie ein pädagogisches bzw. fachdidaktisches Kolloquium (30 Minuten) im Qualifizierungsfach und eine Beurteilung durch den Schulleiter umfasst und bestanden werden muss.

Der Aufstiegslehrgang für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für die Laufbahn des Lehramts Sonderpädagogik dauert zwei Jahre. Das Unterrichtsdeputat der Fachlehrkräfte beträgt während der gesamten Laufzeit 31 Stunden. Im 2. Halbjahr des Aufstiegslehrgangs wird es um sieben Unterrichtsstunden ermäßigt. Die Teilnehmerinnen

und Teilnehmer nehmen im ersten Jahr und im ersten Halbjahr des zweiten Jahres an ausgewählten Seminarveranstaltungen teil, planen und führen eine sonderpädagogische Maßnahme der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung durch und erhalten während des Aufstiegslehrgangs drei Unterrichtsbesuche durch Seminarmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Am Ende des Aufstiegslehrgangs erfolgt eine Prüfung, die eine Dokumentation (ca. 20 bis 25 Seiten) über eine Maßnahme der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung und eine Präsentation (20 Minuten) sowie ein sonderpädagogisches Kolloquium (45 Minuten) und eine Beurteilung durch den Schulleiter umfasst und bestanden werden muss.

Der Aufstiegslehrgang für Technische Lehrkräfte an beruflichen Schulen für die Laufbahn der Lehrkräfte des gehobenen Dienstes an beruflichen Schulen dauert zwei Jahre. Im ersten Lehrgangsjahr reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung der Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen um sechs Stunden. Dafür nimmt die Technische Lehrkraft an Veranstaltungen in Pädagogik/Pädagogische Psychologie und Fachdidaktik an einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) teil. Während dieser Zeit wird die Technische Lehrkraft in jedem Fach und jedem Halbjahr einmal durch eine Seminarlehrkraft im Unterricht besucht. Im zweiten Lehrgangsjahr finden bis zu drei fachdidaktische Seminartage statt, davon mindestens ein Tag in Fachdidaktik des zweiten Faches. Im zweiten Halbjahr dieses Ausbildungsabschnittes wird die Technische Lehrkraft in jedem Fach einmal durch eine Seminarlehrkraft im Unterricht besucht. Am Ende des Aufstiegslehrgangs erfolgt eine Prüfung, die eine Dokumentation (ca. 20 bis 25 Seiten) über eine eigene Unterrichtseinheit (im Umfang vier Unterrichtsstunden), eine unterrichtspraktische Prüfung (Lehrprobe), jeweils ein fachdidaktisches Kolloquium und eine Beurteilung durch den Schulleiter umfasst und bestanden werden muss.

Der Aufstiegslehrgang für wissenschaftliche Lehrkräfte des gehobenen Schuldienstes an beruflichen Schulen in den höheren Schuldienst an beruflichen Schulen wird – abhängig von der Dauer der hauptberuflichen Unterrichtspraxis der Lehrkraft – in zwei Formen angeboten:

Der dreijährige Aufstiegslehrgang ist berufsbegleitend. Die Qualifizierungsmaßnahme ist in zwei Phasen unterteilt. Während der ersten Lehrgangsphase, im ersten Jahr der Qualifizierungsmaßnahme, nehmen die Lehrkräfte eine Unterrichtsverpflichtung im Umfang von i. d. R. vier Stunden in Schularten oberhalb der Fachschulreife – also in einer Klasse des Berufskollegs, der Fachschule, des Beruflichen Gymnasiums oder der Berufsoberschule – wahr. Während der zweiten Lehrgangsphase, im zweiten und dritten Jahr der Qualifizierungsmaßnahme, beträgt die Unterrichtsverpflichtung i. d. R. acht Stunden in einer der genannten Klassen.

Für wissenschaftliche Lehrkräfte des gehobenen Schuldienstes an beruflichen Schulen, die eine hauptberufliche Unterrichtspraxis von mindestens zehn Jahren in der bisherigen Laufbahn vorweisen können, wird eine berufsbegleitende, zweijährige Qualifizierungsmaßnahme (einjähriger Aufstiegslehrgang [Schulungsphase] und anschließendes Bewährungsjahr) angeboten. Während der ersten Lehrgangsphase, im ersten Jahr der Qualifizierungsmaßnahme, nehmen die Lehrkräfte eine Unterrichtsverpflichtung im Umfang von i. d. R. vier Stunden in Schularten oberhalb der Fachschulreife wahr. Im Anschluss daran haben sich die Lehrkräfte ein Jahr in der Schulpraxis der angestrebten Laufbahn zu bewähren. Die Unterrichtsverpflichtung im Bewährungsjahr muss überwiegend in Schularten oberhalb der Fachschulreife erbracht werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nehmen im Rahmen der Qualifizierung für den Unterricht oberhalb der Fachschulreife in der ersten Lehrgangsphase an ausgewählten Seminarveranstaltungen in beiden Fächern sowie im weiteren Verlauf an ausgewählten Fortbildungsveranstaltungen teil.

Der erfolgreiche Abschluss des Aufstiegslehrgangs wird durch eine Überprüfung in entsprechender Anwendung der formellen Prüfungsbestimmungen in der für die jeweilige Ziellaufbahn maßgeblichen Prüfungsordnung – Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen (Prüfungsordnung berufliche Schulen II – BSPO II) vom 3. November 2015 – nachgewiesen. Die Überprüfung im Rahmen des dreijährigen Aufstiegslehrgangs umfasst ein Kolloquium

in Pädagogik, zwei unterrichtspraktische Prüfungen sowie eine Beurteilung durch den Schulleiter. Die Überprüfung im Rahmen des einjährigen Aufstiegslehrgangs umfasst eine unterrichtspraktische Prüfung im ersten Fach, eine unterrichtspraktische Prüfung und ein fachdidaktisches Kolloquium im zweiten Fach sowie eine Beurteilung durch den Schulleiter.

Diese Regelungen finden auch auf Realschullehrkräfte und Sonderschullehrkräfte an beruflichen Schulen entsprechend Anwendung, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.

Vor diesem Hintergrund ist die Arbeitsbelastung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Qualifizierungsmaßnahmen für Hauptschul- und Werkrealschullehrkräfte der Gruppen 1 und 3 weniger umfangreich.

9. wie viele Stellen der Besoldungsgruppe A13 zur Verfügung stehen bzw. eingerichtet werden, um den Teilnehmenden der Weiterqualifizierung tatsächlich einen Aufstieg zu ermöglichen;

Die Zahl der Stellen bzw. die Zahl der Stellenhebungen nach Besoldungsgruppe A 13 ist abhängig von der Zahl der Lehrkräfte, die die Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich durchlaufen, deren persönlichem Deputat sowie deren bisheriger Besoldungsgruppe. An den Qualifizierungsmaßnahmen nehmen auch Lehrkräfte teil, die im Rahmen der Qualitätsoffensive Bildung nach A 13 befördert wurden. Die Zahl der Stellen bzw. Stellenhebungen wird daher im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungen insbesondere anhand der tatsächlichen Teilnahmezahlen festgelegt werden.

10. inwiefern auch HS-Lehrkräfte, die weiterhin an Haupt- und Werkrealschulen unterrichten, eine Perspektive zur Weiterqualifizierung und zum Laufbahnwechsel erhalten oder ob diese ausgeschlossen sind.

An der Maßnahme für die Gruppe 3 können auch Lehrkräfte teilnehmen, die perspektivisch an Realschulen oder an Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden. Ebenso können Lehrkräfte, die bislang noch an Haupt- und Werkrealschulen eingesetzt sind, jedoch perspektivisch an ein SBBZ wechseln werden (Gruppe 4) an der Weiterqualifizierung teilnehmen. Lehrkräfte, die dauerhaft an Werkreal- bzw. Hauptschulen unterrichten werden, können nicht an den Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport